

Offenlegungsbericht der Sparkasse KölnBonn

Offenlegung gemäß CRR zum 30.06.2021

Sparkasse KölnBonn

Land Nordrhein-Westfalen • Regierungsbezirk Köln

Gegründet 1826

Kreditanstalt des öffentlichen Rechts

Träger der Sparkasse KölnBonn ist der Sparkassenzweckverband

"Zweckverband Sparkasse KölnBonn"

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	1
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Allgemeine Grundsätze.....	1
1.3	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	2
2	Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR).....	3
2.1	Quantitative und qualitative Angaben.....	3
3	Erklärung des Vorstandes	5

Abkürzungsverzeichnis

ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bzw.	beziehungsweise
CRR	Capital Requirements Regulation
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
i.V.m.	in Verbindung mit
ITS	Implementing Technical Standard
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquiditätsdeckungsquote
LR	Verschuldungsquote
NSFR	Strukturelle Liquiditätsquote
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - EU KM1 Schlüsselparameter	3
---	---

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR) EU 575/2013. Zum 27. Juli 2019 wurde die CRR durch die CRR-Änderungsverordnung (EU) 2019/876 aktualisiert. Da es sich bei der Verordnung (EU) 2019/876 um eine Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff CRR verwendet. Sofern nicht weiter spezifiziert, meint der Begriff CRR stets die aktuell gültige Fassung, die zuletzt mit der Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 geändert wurde und seit dem 27. Juni 2020 in Kraft ist.

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse KölnBonn alle gemäß CRR halbjährlich geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Laut Artikel 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen offenzulegen. Neben der Offenlegung selbst sind zur Überprüfung von Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis formelle Verfahren einzurichten. Die Sparkasse KölnBonn hat daher Rahmenvorgaben für die Erstellung des Offenlegungsberichtes implementiert, die den übergeordneten, strategischen Teil des Anweisungswesens regeln. Ferner wurden Prozesse entwickelt, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Offenlegungsanforderungen sichern, Verantwortlichkeiten regeln und eine lückenlose Dokumentation gewährleisten.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Um einzelanfragenbezogene Auskunftspflichten gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 431 Absatz 5 CRR zu erfüllen, hat die Sparkasse KölnBonn einen Prozess implementiert, der eine zeitnahe Bearbeitung der Kundenanfragen gewährleistet.

Die Sparkasse KölnBonn macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Grundsätzlich wird folgende Ausnahme angewendet: Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt, um vertragliche und datenschutzrechtlich relevante Inhalte zu schützen.

Bezüglich der Offenlegungspflichten und -intervalle gilt das Proportionalitätsprinzip, das sich im Artikel 433c CRR widerspiegelt. Die Anforderungen differenzieren je nach Institutsgröße, Komplexität und Kapitalmarktorientierung: Die Sparkasse KölnBonn erfüllt die Voraussetzungen zur Einstufung als "anderes Institut" und gilt als börsennotiert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 CRR, da sie Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefe am geregelten Markt emittiert. Dadurch ergibt sich für die Sparkasse KölnBonn neben der vollumfänglichen jährlichen Offenlegung zusätzlich eine halbjährliche Offenlegung der Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR. Diese erfolgt erstmals zum Stichtag 30. Juni 2021.

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Artikel 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn im Bereich Investor Relations "Jahresabschlüsse und Kennzahlen" veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Gemäß Artikel 434a CRR werden die offenzulegenden Angaben nach den von der EBA veröffentlichten technischen Regulierungsstandards EBA/ITS/2020/04 bzw. der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 offengelegt, die eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen sicherstellen sollen.

Mit Ausnahme der Durchschnittsbestände der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) basieren die im Bericht genannten Zahlen auf den bankaufsichtlichen Meldedaten zum Ultimo Juni des Berichtsjahres.

1.3 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Sparkasse KölnBonn ist eine Kreditanstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hahnenstraße 57, 50667 Köln. Träger der Sparkasse KölnBonn ist der "Zweckverband Sparkasse KölnBonn", dessen Mitglieder die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn sind. Die Sparkasse KölnBonn ist im HRA 7961 des Amtsgerichts Köln eingetragen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Offenlegung der Sparkasse KölnBonn erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Seit dem Geschäftsjahr 2019 ist die Sparkasse KölnBonn nicht mehr zur aufsichtsrechtlichen Konsolidierung verpflichtet.

Vorgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung stehen (z. B. Risikomanagement) werden weiterhin auf Gruppenebene erfüllt.

Drei unwesentliche Gesellschaften werden als Abzugsposten vom Eigenkapital berücksichtigt.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

2.1 Quantitative und qualitative Angaben

Die Vorlage EU KM1 der DVO (EU) 2021/637 enthält die offenzulegenden Schlüsselparameter: Eigenmittel und Eigenmittelquoten, Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und strukturelle Liquiditätsquote (NSFR). Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Werte zum Offenlegungstichtag. Lediglich die LCR sowie die wesentlichen Kennziffern für die Ermittlung der LCR werden als einfacher Durchschnitt der Werte zum Monatsultimo, basierend auf den Daten der letzten 12 Monate, angegeben.

Die Sparkasse KölnBonn verzichtet auf Grundlage der erstmaligen Offenlegung der Daten auf die Angaben für Vorperioden (siehe DVO (EU) 2021/637 Anhang II).

Die Zahlenangaben sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Prozentuale Werte sind mit vier Dezimalstellen angegeben.

Pos.	Bezeichnung	30.06.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.786
2	Kernkapital (T1)	1.786
3	Gesamtkapital	2.150
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	14.486
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	12,3269
6	Kernkapitalquote (%)	12,3269
7	Gesamtkapitalquote (%)	14,8428
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,1406
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0469
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0625
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,2500
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0036
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5036
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,7500
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	889
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	30.599
14	Verschuldungsquote (%)	5,8357
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0000
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	3.419
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	3.220
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.205
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	2.016
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	170,5480
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	22.150
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	16.845
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	131,4925

Tabelle 1 - EU KM1 Schlüsselparameter

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 2.150 Mio. EUR der Sparkasse KölnBonn leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (1.786 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (364 Mio. EUR) zusammen. Das Ergänzungskapital entspricht den langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (§ 340f HGB-Reserven). Das harte Kernkapital besteht im Wesentlichen aus der Sicherheitsrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB sowie einer stillen Einlage.

Die Mindestanforderung für die Verschuldungsquote (LR) beträgt 3% und ist seit Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Die LR der Sparkasse KölnBonn beläuft sich zum 30. Juni 2021 auf 5,8357% und setzt gemäß Artikel 429 Absatz 2 CRR das regulatorische Kernkapital ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus ungewichteten Bilanzaktiva sowie außerbilanziellen Geschäften zusammen.

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) setzt den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettoabfluss von Barmitteln des Instituts in den nächsten 30 Kalendertagen. Sie ist somit ein Maß für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit der Bank und soll sicherstellen, dass Institute ihren Liquiditätsbedarf über einen Zeithorizont von 30 Tagen decken können. Unterschreitet die LCR einen Wert von 100% nicht, so ist die Liquidität des Instituts im kurzfristigen Bereich aus Sicht der Bankenaufsicht ausreichend. In der Tabelle 1 ist die LCR der Sparkasse KölnBonn als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt und beläuft sich auf 170,5480%.

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Die Mindestanforderung für die NSFR beträgt 100% und ist seit Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Die NSFR der Sparkasse KölnBonn beläuft sich zum 30. Juni 2021 auf 131,4925%.

3 Erklärung des Vorstandes

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse KölnBonn die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse KölnBonn
Köln, den 31.08.2021

Ulrich Voigt

Dr. Andreas Dartsch

Rainer Virnich

Uwe Borges

Volker Schramm